

Zeitschrift:	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber:	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band:	45 (1969-1971)
Heft:	3
Artikel:	Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert
Autor:	Suter, Hermann
Anhang:	Anhang
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-378944

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang

„Project ein Schweitzer Regiment von 4 Bataillonen auff die Proprietet und Protection eines hochlobl. Standts Schweytz in Diensten Ihro königl. cath. Mayestät auffzurichten“

Artikel 8: „Zu völliger Auffwerbung diseres Regiments wird verlangt eine Zeit von 18 Monathen vor welcher Verfließung dis Regiment nit obligiert seyn solle von seinem Sammelplatz hinweg oder in Campagne zu marchieren.“

Artikel 10: „Für die völlige Auffwerbung und Mondierung diseres Regiments werden Ihro Mayestät auff jeden Kopf 4 Golddublonen oder 300 Real de Vellon, macht auff jedes Battallon 2800 Dublonen oder 210'000 Real und in toto 11200 Dublonen oder 840000 Real de Vellon anticipieren werden die einte Hälfte bey der Approbation und Underzeichnung diser Capitulation durch ihren dermahligen Residenten in Lucern, die andere Helfte aber alsdan und ohne weiteren Verzug auff dem Sammellplatz werden bezahlen lassen, so bald dis Regiment auff 1000 Kopf wird angewachsen seyn, worvon die einte Helfte für das Donatif dienen und verehrt, die andere Helfte aber nach Verfließung von 4 Jahren nach geschlossenem Friden der königlichen Thresorey widerumb auf einmahl paar restituiert und abgezahlt werden solle, da sich anbey der Canton obligiert bey Auffrichtung dis Regiments alle Recrouten in der Schweytz bekleyden zu lassen.“

Artikel 11: „Ihro Mayestät werden bey Auffrichtung dises Regiments demselbigen die complete Anzahl Gewehr und Bayonetten auff dem Sammelplatz anschaffen lassen ...“

Artikel 21: „Hingegen solle disem Regiment erlaubt seyn für seinen completen Standt zu recroutieren an allen Orthen und Endten ausgenommen in dem Königreich Spanien ... so solle niemandt mehr solche (Rekruten) disem Corpo zu entziehen ... bemächtiget seyn under dem Vorwand, daß solche nicht in den Cantonen angeworben werden ...“

(Erläuterungen)

... „das völlige Donatif in zwey Terminen in toto 11200 Golddublonen (würde genügen), umb die Werbung und dis völlige Werckh möglichst zu be-

förderen und auff einen sicheren Fueß zu gründen . . . , als sobald nun bey Approbation der Capitulation die erste Helfte des Donativs in 5600 Dublonen wird gefallen und obbemelter Persohn (d. i. der vom Stand ernannte Chef der Werbeaktion) eingehändigt worden seye, könnte besagte Summa widerumb in 3 Theill repartiert und auff folgende Weis am vortheillhaftigsten angewandt werden. *imo* der erste Antheill per 1700 Dublonen müeßte anfänglich an die Mondierung nachfolgender Gestalten verwendet werden; zu disem Ende dan der schon ernannte Director sich die Mühe geben müeßte eine Reis auff Zürich oder Basel vorzunehmen umb allda in einer Tuchfabrique im Namen meiner gnädigen Herren und Oberen ein Accord dahin zu schließen, das auff Conto meiner gnädigen Herren und Oberen und auff jemahliges Verlangen so vill Stuckh Tüecher sambt allübrigem umd den veraccordierten Preiss möchten verabfolget werden, als für 1500 Gemeine, 50 Sergenten, und 40 Tambouren Mondierungen . . . zusammen niemahls auff 35 Mgl. (Münzgulden) ersteigen könnte . . . indeme alles und jedes in Schweytz oder in dem Canton man könnte verarbeithen lassen . . . “

z^o der zweyten und größere Antheill 3100 Dublonen müeßte für die Werbung destiniert werden . . . da nemlichen alle Officiers so in disem Regiment dienen wolten, vermittelst einer gewüssen Summa als wie gl 30 höchstens für jeden Kopf (für Handtgelt und all andere Umbkösten ohne die große Mondierung bis auff den Sammelplatz zuführen) eine gewüsse Anzahl Recrouten und zwar ein Haubtmann 12, ein Capitänleutnant 10, ein Oberleutnant 8, ein Underleutnant und ein Fendrich 4 Mann zu stellen obligiert werden könnten, welches auch ein jeder Officier umb so ehender thun könnte als er deswegen keinem merklichen Schaden exponiert, auch allen Fahls, dafern er hierbey etwas weniges einbüeßen sollte, solches sein Platz wohl ertragen, und ihm widerumb einbringen wurde, welchenfahls ohnfehlbar das kurtzest und sicherste Mittell, ia alleinig gnugsam nebst der Prima Plana (Stab) die sambtlichen Compagnien auff die Gratification zubringen . . . dieser Betrag der gl. 30 auff jeden Kopf derjenigen Mannschaft, so die sambtl. Officiers stellen sollen betrifft auff 624 Köpf in toto gl. 18720, oder 1970½ Dublonen welche von der Totalsumma der 3100 Dublonen so für die Werbung zu employeren, noch abzuziehen, nach solchem Abzug also noch dem Generaldirector 1129½ Dublonen in Händen verbleiben, welche für die (weitere) Werbung . . . müeßen angewendet werden . . . “

3tio . . . „Wann sodann die anderte Helfte des Donatifs in 5600 Dublonen wird bezahlt . . . worden seyn, könnte bemehlte Summa . . . widerumb am füeglichsten in 2 Theill zertheilet, und hiervon der erstere in 1600 Dublonen zu Abzahlung der noch rückständigen Mondierung angewendet, anbey ein frischer Tractat . . . errichtet werden . . . der Ueberrest in 4000 Dublonen sowohl als wie die schon von der ersteren Helfte übergebliebenen 1000 nach Abzug der 129½ Dublonen so für den Macherlohn von der Mondierung ferner kann verwendet werden, müeßte für die Continuierung der Werbung employert werden . . . “ (am besten würde man sechs oder mehr Offiziere mit der Weiterführung der Werbung beauftragen, ihnen eine bestimmte Summe Geldes einhändigen und so) „mit obigen 5000 Dublonen a 1800 Mann“ (anwerben, da die Anwerbungen eines Rekruten kaum höher als auf 28 Gulden zu stehen komme).

„Wie vill auff das gantze Quantum ein Recrout bis auff den Sammelplatz zu führen kosten möge:

Erstlich rechne 20 Täg bis selbiger dahin kombt.	
Jedes Taggelt à s. 30 macht	gl. 15
2 do. Rechne jedem ein Hemdt à gl. 1 1/2, ein Paar Schuch gl. 1, s. 30 und ein Paar Strümpf s. 30	4
3 tio. Für andere Unkösten und selbige dahinzuführen	3
4 to. Durch einander an Handtgelt, jedem im Schweytzerland zu geben	6
Betrifft auf den Kopf	gl. 28

„Erstlich können auff das gantze quantum die taggeldter zimlich vermindert werden sonderheitlich wan jedes mahl von allen Werbplätzen die Leuth nach-einander auff Schweytz als dem Rendez-vous general und weiteres sobald ein Transport beysammen nach dem Sammellplatz verschickt werden, zweytens betreffend die kleine Mondur kan irgendein Accord gemacht werden die völliche Fourniture auff eine gewüsse Zeit und in einem oder mehr Terminen zu bezahlen, ferner sich eine zimliche Anzahl sonderbahr under den Landtskindern befinden wird, so dessen nicht nothwendig haben werden, welches dan anfänglich zu erspahrungh einer zimlichen Depense dienen wird ... viertens wird das durch-einander angesetzte Handtgeldt umb so ehender zulänglich seyn, als einer zimlichen Anzahl keines gegeben wird, denen frembden Recrouten aber nicht mehr als 3 od. höchstens 5 span. Thaler müessen accordiert, und hiervon im Schweytzer-landt (bevor sie auff dem Sammelplatz ankommen) nur die Helfte oder nichts bezahlt werden, mithin die Landtskinder wan man auch deren den halben theill rechnen will ohne fernere Umbkösten hierinfahls umb so vill destobesser könnten tractiert werden, undt jedem 2 alte Dubl. oder gl. 15 für das Handtgelt ver-sprochen, und ihnen hiervon $2/3$ bey Haus bezahlt werden ... daß sonsten die Recrouten in dem Landt sollen mondirt werden ist dahin angesehen, weilen die Mondierung allda von der ersten Hand kann genohmen, und mit vill gerin-geren Kösten angeschafft werden, zugleich auch ein solches zur Facilitier- und Beförderung der Werbung nicht wenig dienlich seye und so wohl denen Landts-kindern als Ausländtern zum Dienstnehmen desto größere Lust machen könnte ... ja auch anstatt hierbey große Risque wegen der Desertion zu befürchten villmehr zuglauben daß solche hierdurch zimlich wurde verhinderet werden ... Umbso mehr als wenig Transports abreisen wurden, worunder sich nicht einige L(andts)kinder befinden thäten, welchen letzteren auch die Lust hierzu zu ver-mehren nicht wenig contribuieren möchte, denenselbigen vor ihrer Abreis doppelte Capitulation zugeben, und die Einte zu ihrer Sicherheit auff der Cantzley auffzubehalten ...“